



E. Einzelweisung: Verfahren bei Sanktionen

1 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen, Artikel 37–40 (SR 616.1, SuG)
- Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0, VStrR)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG)
- Verordnung des BR vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.01, Sportförderungsverordnung)
- Verordnung des BR vom 30. Oktober 2002 über die nationale Datenbank Sport (SR 415.051.1, VNDS)
- Verordnung des VBS vom 7. November 2002 über Jugend und Sport (SR 415.31, J+S-V)
- Weisungen und Wegleitungen des BASPO (W+W BASPO)

2 Entzug und Verfall der Kaderanerkennungen

(Sportförderungsverordnung Art. 21 Entzug und Verfall der Anerkennungen, W+W BASPO Ziff. 4.11 & 6.10)

¹ Das BASPO kann J+S-Leitern und -Leiterinnen, J+S-Coachs, J+S-Ausbildern und -Ausbilderinnen sowie J+S-Experten und -Expertinnen die **Anerkennung sistieren oder entziehen**:

- a. bei **vorsätzlich oder grobfahrlässig** begangenen Verstössen gegen die in dieser Verordnung oder in der darauf abgestützten Departementsverordnung festgelegten Verpflichtungen sowie Auflagen und Bedingungen, die vom BASPO im Einzelfall verfügt werden;
- b. bei einem **laufenden Strafverfahren** gegen das **Kadermitglied**.

² In leichteren Fällen kann das BASPO vorgängig eine Verwarnung aussprechen.

³ Die **Anerkennung** als J+S-Leiter und -Leiterin, J+S-Coach, J+S-Ausbilder und -Ausbilderin sowie J+S-Experte und -Expertin **fällt dahin**, wenn die **Weiterbildungspflicht nicht erfüllt** wird. In begründeten Fällen kann die Anerkennung durch nachträgliche Erfüllung der Weiterbildungspflicht wiedererlangt werden.

3 Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen für die Jugendausbildung und die Kaderbildung

(Sportförderungsverordnung Art. 23a Beiträge an die Jugendausbildung, W+W BASPO Ziff. 4.11 und 6.10)

¹ Auf Gesuch hin werden im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für die Jugendausbildung und die J+S-Coachs ausgerichtet.

² Die Beiträge werden den Organisatoren der J+S-Angebote ausgezahlt.

³ Das BASPO kann einem **Organisator die Beiträge kürzen oder verweigern**:

- a. bei **vorsätzlich oder grobfahrlässig** begangenen Verstössen seiner Organe, des Coachs oder eines Leiters oder einer Leiterin gegen die in dieser Verordnung oder in der darauf abgestützten Departementsverordnung festgelegten Verpflichtungen sowie gegen Auflagen und Bedingungen, die vom BASPO im Einzelfall verfügt werden
- b. bei einem **laufenden Strafverfahren** gegen den **Organisator bzw. dessen Organe**

⁴ In **leichteren Fällen** kann das BASPO vorgängig eine **Verwarnung** aussprechen.

4 Zuständigkeit für die Sanktionen

Für den Entzug von Kaderanerkennungen sowie die Verweigerung oder Kürzung von Beiträgen an die Organisatoren der Jugendausbildung und der Kaderbildung ist das BASPO zuständig (Sportförderungsverordnung Art. 21 und Art. 23a).

5 Strafzumessung

5.1 Sanktionsmöglichkeiten

- Verwarnung in leichten Fällen
- Sistierung der Kaderanerkennung
- Entzug der Kaderanerkennung
- Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen (auf Zeit bei laufendem Verfahren) mittels beschwerdefähiger Verfügung BASPO

5.2 Zu den einzelnen Sanktionsmöglichkeiten

5.2.1 Verwarnung

Eine Verwarnung wird vor allem in Fällen von administrativen Nachlässigkeiten und Fehlern ausgesprochen.

5.2.2 Sistierung der Kaderanerkennung

Eine Sistierung wird dann verhängt, wenn das Kadermitglied der Weiterbildungspflicht nicht nachgekommen ist, und dann aufgehoben, wenn ein Weiterbildungsmodul besucht worden ist.

5.2.3 Entzug der Kaderanerkennung

In leichteren Fällen können differenzierte Massnahmen in Frage kommen wie

- zeitlich beschränkter Entzug,
- Entzug nur der Coach-, Experten- oder Ausbilderanerkennung und Beibehaltung der Leiteranerkennung.

In schweren Fällen werden der fehlbaren Person die J+S-Anerkennung(en) definitiv entzogen.

Je nach Art des Deliktes kann der Entzug einer oder aller J+S-Anerkennungen verbunden sein mit juristischen und/oder finanziellen Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, Art. 37–40, und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht.

5.2.4 Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen für die Jugendausbildung und die Kaderbildung

In leichten Fällen kann die Kürzung der Beiträge entsprechend dem fehlbaren Vergehen erfolgen.

In schweren Fällen können der Beitrag ganz verweigert werden oder bereits ausbezahlte Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, Art. 37–40, und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, zurückgefordert werden.

6 Verfahren

6.1 Grundsätze

Jeder Fall muss einzeln behandelt werden (keine Kollektivstrafen).

Ungeachtet eines sonstigen (Straf-)Verfahrens muss der oder die Beschuldigte befragt und angehört werden. Alle verfahrensrelevanten Vorgänge sind vom BASPO in geeigneter Form zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

6.2 Auslösung von Sanktionen

- Nach Art. 14 der Sportförderungsverordnung haben Kantone Unregelmässigkeiten in J+S dem BASPO zu melden und können Antrag auf Sanktion stellen.
 - Hinweise von Organisatoren, J+S-Kadern usw.
 - Hinweise von Dritten (Bürger, Amtsstellen usw.)
- Aber: Gerichte haben keine Meldepflicht an J+S bei Einleitung eines Strafverfahrens, d.h. Auskünfte müssen eingeholt werden.

6.3 Vorgehen bei Sanktionstatbeständen

- Aufarbeitung des Sachverhalts mit Kant. Amtsstellen für J+S
- Provisorischer Vorentscheid J+S Magglingen über die zu treffenden Sanktionen
- Gewährung rechtliches Gehör (10 Tage) und Ankündigung bevorstehende Sanktion
- Erlass Verfügung (evtl. falls notwendig mit Entzug der aufschiebenden Wirkung) durch die Direktion BASPO (Beschwerdefrist 30 Tage); Kopie der Verfügung als Information an die betroffenen Instanzen.
- Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht (nach Ablauf der Beschwerdefrist oder Rückzug der Beschwerde)
- Weiterzug der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich
- Bei Entzug Kaderanerkennung → Eintrag NDS: Anerkennung entzogen und «verschieben» ins Archiv NDS

6.4 Eröffnung von Verfügungen

Der Entzug einer Anerkennung sowie der Verweigerung oder Kürzung von Beiträgen für die Jugendausbildung erfolgt mittels Verfügung nach Art. 5 VwVG. Sie ist als solche zu bezeichnen, zu begründen und der beschuldigten Person mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Die Querinformation (BASPO – Kantonale J+S-Amtsstelle – Verband) ist mittels Kopien sicherzustellen.

6.5 Rechtsmittel

Verfügungen des BASPO sind mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

«Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig; die unterliegende Partei hat in der Regel die Kosten zu tragen.»

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 1. Januar 2004.

Ausgabe: 1.1.2007
Herausgeber: Bundesamt für Sport BASPO
Internet: www.jugendundsport.ch